

OLG München: Mittelverwendungskontrolleur muss potenzielle Anleger über Risiken aus fehlender Kontrollmöglichkeit aufklären

BGB §§ 280, 328

Ein Mittelverwendungskontrolleur verletzt schuldhaft seine Informationspflicht über Risiken gegenüber dem Anleger, wenn er die Fondsgesellschaft nicht zur Herausgabe der hierfür erforderlichen Informationen auffordert und nicht auch andere Medien zur Information der Anleger in Betracht zieht. (Leitsatz des Verfassers)

OLG München, Urteil vom 12.04.2010 – 21 U 5195/09 (LG München I), BeckRS 2010, 09796

Sachverhalt

Der Kläger machte gegen den Beklagten Schadensersatz wegen Verletzung des Mittelverwendungskontrollvertrages (MVKV) geltend. Nach diesem sollte ein Sonderkonto geführt werden, auf das die Verfügungsberechtigten nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur Zugriff haben sollten. Vor dem Beitritt des Klägers wurde dem Mittelverwendungskontrolleur eine Liste mit Bankvollmachten vorgelegt, die allerdings die übrigen Zeichnungsberechtigten nicht enthielt. Eine Überprüfung durch Nachfrage bei der Bank erfolgte nicht. Erst etwa ein halbes Jahr nach dem Beitritt des Klägers wurden die Verfügungsbefugnisse entsprechend dem MVKV beschränkt.

Entscheidung

Der Senat hob das erstinstanzliche Urteil auf und bestätigte den Klageanspruch. Grundlage war die Verletzung von Prüfungspflichten aufgrund des zugunsten des einzelnen Anlegers geschlossenen MVKV. Aus dem MVKV folge die Pflicht, sich zu vergewissern, dass über das Sonderkonto nur in der aus dem MVKV folgenden Weise verfügt werden kann (BGH, GWR 2010, 37 [Aurich]). Hierzu genüge es nicht, sich eine Liste mit Bankvollmachten vorlegen zu lassen. Der Mittelverwendungskontrolleur habe eine Nachfragepflicht gegenüber der Bank. Gegenüber dem Anleger beschränken sich diese Pflichten nicht nur darauf, bei der Fondsgesellschaft auf die Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Wenn nicht auszuschließen sei, dass es zu Auszahlungen entgegen dem MVKV gekommen sein könnte, genüge es nicht, auf eine ordnungsgemäße Mittelverwendung in der Zukunft hinzuwirken. Eine Prüfpflicht bestehe bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fonds „einsatzbereit“ sei. Einer dann bestehenden Hinweispflicht genüge der Mittelverwendungskontrolleur nur durch Drängen auf die Änderung des Prospektes und einer Unterrichtung der Anleger in geeigneter anderer Weise.

Der Beklagte habe es schuldhaft unterlassen, die Vertriebspartner über die Unregelmäßigkeiten zu informieren. Es sei unbeachtlich, dass ihm möglicherweise auf Anfrage von der Fondsgesellschaft die dafür notwendigen Adressen nicht mitgeteilt worden wären. Daher habe er zu vertreten, dass die Vertriebspartner und damit die Anleger nicht informiert wurden. Auch hätte es weniger „geschäftsschädliche“ Mittel gegeben (Schreiben an Banken, Vertriebe, Wirtschaftspresse).

Praxisfolgen

Das Urteil ist im Kontext zu sehen mit den Entscheidungen des BGH vom 19.11.2009 (GWR 2010, 37 [Aurich]) und vom 28.01.2010 (BeckRS 2010, 03753), an die die Entscheidung angelehnt ist und die sie fortführt. Der III. Zivilsenat hatte eine erste Pflichtverletzung darin gesehen, dass der Mittelverwendungskontrolleur seiner Prüfpflicht nicht nachgekommen war. Eine weitere Pflichtverletzung hatte der BGH (so nun auch das OLG) darin gesehen, dass der Anleger nicht auf die unterlassene Kontrolle hingewiesen wurde und der Mittelverwendungskontrolleur nicht auf eine Änderung des Prospektes gedrängt hatte. Der Mittelverwendungskontrolleur habe darzutun, dass ihm die Erfüllung der zuletzt genannten Pflichten unmöglich war.

Dass dies nicht schon dann der Fall ist, wenn die Befürchtung besteht, die Fondsgesellschaft werde die für eine Information notwendigen Kontaktdaten nicht herausgeben, hat das OLG nun bestätigt. Maßgeblich ist, ob überhaupt der Versuch unternommen wurde, von der Fondsgesellschaft die dafür erforderlichen Informationen zu bekommen. Auch der Verweis auf mögliche Schadensersatzansprüche der Fondsgesellschaft gegen den Mittelverwendungskontrolleur wegen geschäftsschädigendem Verhalten hilft nicht, da auch die Fondsgesellschaft dem MVKV unterworfen ist und es zudem geeignete Mittel gibt, die Anleger zu informieren. Die Anforderungen an die Einhaltung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs bereits im Vorfeld des Beitritts der Anleger wurden damit erheblich verschärft. Es wird eine Informationspflicht gegenüber dem potenziellen Anleger geschaffen, bei deren Verletzung auf den MVK erhebliche Schadensersatzforderungen zukommen können.

Rechtsanwalt Marc Gericke,
Kanzlei Göddecke, Siegburg